



NEUE PSA-VERORDNUNG (EU) 2016/425

Fast 30 Jahre lang regelte die PSA-Richtlinie 89/686/EWG die Fertigung und das Inverkehrbringen von PSA (persönlichen Schutzausrüstungen) innerhalb der Europäischen Union. Aus verschiedenen Gründen, bedurfte es einer Überarbeitung der Richtlinie. Im Jahr 2016 ist die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425 in Kraft getreten und sie wird am 21. April 2019 rechtswirksam.

Die wichtigsten Änderungen

Die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425 gilt in allen Ländern der Europäischen Union sowie aufgrund spezieller Vereinbarungen in den EWR-EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen, in der Schweiz sowie in der Türkei. Die neue Verordnung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- ✓ Die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung ist nun auf 5 Jahre begrenzt. Das bedeutet, dass alle Produkte nach jeweils fünf Jahren einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen und gegebenenfalls an geänderte Normen anzupassen sind. TEUFELBERGER hat diese fünfjährige Prüfung bereits seit mehreren Jahren freiwillig durchgeführt.
- ✓ Kennzeichnungen und Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen müssen neue Anforderungen erfüllen.
- ✓ Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktteilnehmer (Hersteller, Importeur, Händler) sind nun noch genauer definiert.

Auf die Plätze, fertig, LOS

Im letzten Jahr hat TEUFELBERGER intensiv daran gearbeitet, alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der neuen PSA-Verordnung zu ergreifen. Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen sowie Produktkennzeichnungen für mehr als 70 zertifizierte Produkte wurden einer erneuten Prüfung unterzogen. Dieser Vorgang wurde inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Sämtliche Änderungen wurden umgesetzt und wir sind startklar! Deshalb können Sie sich immer auf TEUFELBERGER als Ihren bevorzugten PSA-Hersteller verlassen.

Verantwortlichkeiten von Händlern

Anders als die alte PSA-Richtlinie definiert die neue PSA-Verordnung ebenfalls die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Marktteilnehmer – wie Importeuren oder Händler. Als Hersteller können wir Ihnen diese Verantwortung nicht abnehmen, wir können Sie jedoch umfassend informieren.

Um die Anforderungen der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 zu erfüllen, müssen Sie als Händler von PSA sicherstellen, dass

- ✓ die PSA eine CE-Kennzeichnung trägt
- ✓ die PSA mit einer Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung in den erforderlichen Sprachen geliefert wird
- ✓ die PSA mit einer Konformitätsbescheinigung (gedruckt oder als Link) versehen ist
- ✓ die PSA korrekt gekennzeichnet ist (einschließlich Monat/Jahr der Herstellung)
- ✓ die PSA den Namen und die Anschrift des Herstellers (und Importeurs) trägt.

Für Sie ist wichtig zu wissen, dass der Händler nicht im Besitz sämtlicher Dokumente sein muss. Allerdings muss er in der Lage sein, den Hersteller/Importeur/Händler feststellen zu können, um von diesem die entsprechenden Dokumente anfordern zu können, falls sie nicht mitgeliefert wurden.

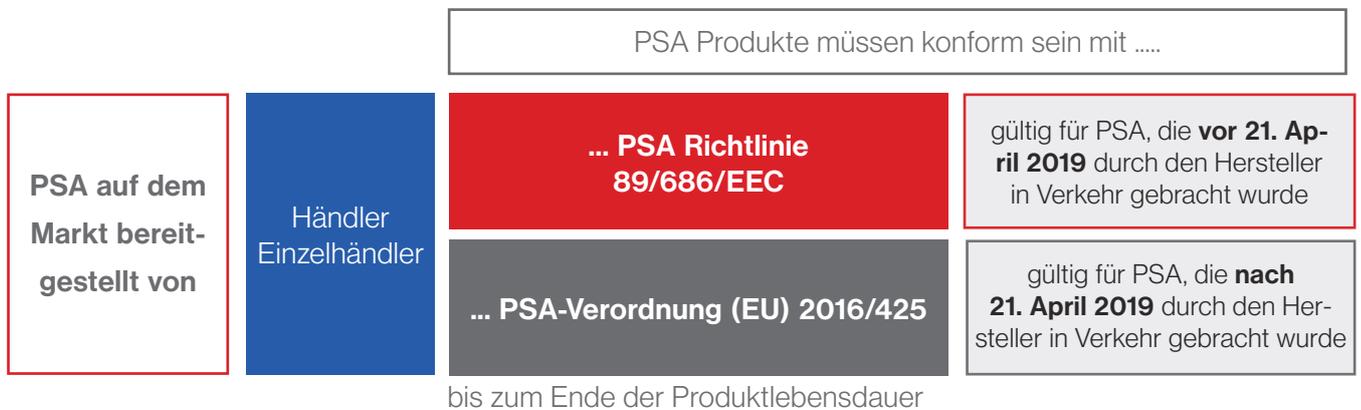
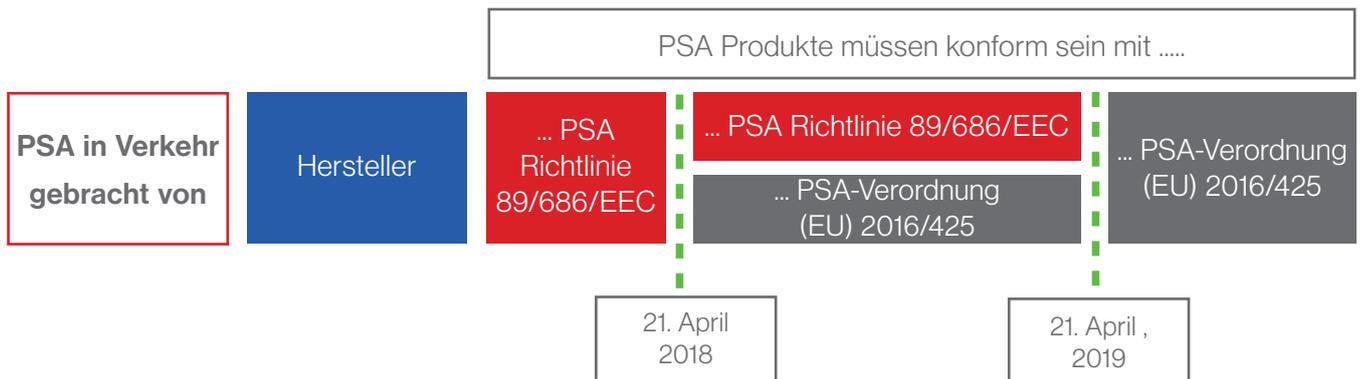
Beachten Sie bitte auch, dass laut „Blue Guide“ (Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU) Händler Informationen bezüglich Lieferanten oder Kunden, von denen Produkte bezogen oder an die Produkte geliefert werden, 10 Jahre lang aufbewahren und vorlegen können müssen.



Überblick und Zeitplan

Die neue PSA-Verordnung und der verbundene Zeitplan unterscheiden zwischen folgenden Konzepten:

- ✓ **Inverkehrbringen von Produkten** >> erfolgt durch die Hersteller
- ✓ **Bereitstellung von Produkten auf dem Markt** >> erfolgt durch die Importeure, Händler, Einzelhändler



Falls nach dem 21. April 2019 PSA Produkte durch Hersteller ausgeliefert, also in Verkehr gebracht, werden, die nicht der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen, dürfen Händler und Einzelhändler diese nicht auf dem Markt bereitstellen. Diese Produkte müssen zurückgehalten werden, bis die Konformität mit der neuen PSA-Verordnung gewährleistet ist.

Bei TEUFELBERGER können Sie sicher sein, dass alle Produkte, die nach dem 21. April 2019 ausgeliefert werden, der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen.

Die vollständige PSA-Verordnung (EU) 2016/425 können Sie hier abrufen:
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj>



Wichtige Hinweise in Hinblick auf die neue PSA-Verordnung



CE-Kennzeichnung

PSA-Produkte müssen eine CE-Kennzeichnung tragen. In der Vergangenheit stand diese Kennzeichnung für die Übereinstimmung mit der PSA-Richtlinie 89/686/EWG; für Produkte, die ab dem 21. April 2019 in Verkehr gebracht werden, wird hiermit die Einhaltung der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 bestätigt.



Erforderliche Dokumente

PSA-Produkten müssen zwingend folgende Dokumente beigefügt sein:

- ✓ Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung
- ✓ Konformitätserklärung

In der Vergangenheit war nur die Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung vorgeschrieben, eine Konformitätserklärung musste nur auf Verlangen vorgelegt werden.



Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung

Wie bereits in der Vergangenheit muss PSA-Produkten eine gedruckte Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung in einer Sprache, die vom Endverbraucher einfach verstanden werden kann, beiliegen. Um welche Sprache es sich handelt, entscheiden die jeweils betroffenen Mitgliedsstaaten. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es sich dabei um die offiziellen Landessprachen des Landes handeln, in dem das Produkt verkauft wird.



Konformitätserklärung

PSA-Produkten muss eine Konformitätserklärung beiliegen. Diese ist entweder gedruckt beizufügen oder als Link in der Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung zu vermerken. Die Konformitätserklärung von TEUFELBERGER finden Sie hier:

<https://www.teufelberger.com/de/downloads/konformitaetserklaerung.html>

In der Vergangenheit musste eine Konformitätsklärung nur auf Verlangen vorgelegt werden.

